

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.80 einschließl. des „Illustrierten Unterhaltungsblatts“ in der Geschäftsstelle, bei unregelmäßigen Werten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.

Verl.-Adr.: Amtsblatt.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüßengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüßengrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfg., für auswärtige 15 Pfg. Im Reklameteil die Zeile 80 Pfg. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 40 Pfg.

Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

63. Jahrgang.

N 168.

Sonnabend, den 22. Juli

1916.

Nachstehend wird die **Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst** vom 15. Juli 1916 — Reichsgesetzblatt S. 744 — zur öffentlichen Kenntnis gebracht:

Verordnung über vorläufige Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs mit Gemüse und Obst. Vom 15. Juli 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichsgesetzblatt S. 401) wird verordnet:

§ 1. Bis zum 1. August 1916 ist das Dörren von Gemüse und die Herstellung von Sauerkraut verboten.

Dies gilt nicht für die Verarbeitung im eigenen Haushalt zum eigenen Verbrauch.

§ 2. Bis auf weiteres dürfen Kaufverträge über Pflanzen, die ganz oder teilweise erst nach dem 1. August 1916 zu erfüllen sind, und Kaufverträge über anderes Obst sowie über Gemüse, einschließl. Zwiebeln, die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, nicht abgeschlossen werden.

Das gleiche gilt für andere Verträge, die den Erwerb von Gemüse oder Obst zum Gegenstande haben.

§ 3. Alle vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossenen Verträge über den Erwerb von Gemüse und Obst, sowie über den Erwerb von Dörrengemüse, die ganz oder teilweise erst nach dem 15. August 1916 zu erfüllen sind, sind bis zum 25. Juli 1916 der Reichsstelle für Gemüse und Obst anzuzeigen.

Dabei sind die Namen und der Wohnort der Vertragschließenden, der Gegenstand des Vertrags sowie die vereinbarte Menge und der vereinbarte Preis anzugeben.

§ 4. Ausnahmen von den Vorschriften im § 1 können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden in dringenden Fällen zulassen. Ausnahmen von dem Verbote des § 2 kann die Reichsstelle für Gemüse und Obst zulassen.

§ 5. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer der Vorschrift im § 1 zuwider Gemüse verarbeitet;
2. wer der Vorschrift im § 2 zuwider Verträge über Gemüse oder Obst abschließt;
3. wer die im § 3 vorgeschriebene Anzeige nicht innerhalb der gesetzten Frist erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers,

Dr. Helfferich.

Im Anschluß hieran wird bestimmt:

I. Von den in § 3 angeordneten Anzeigen an die Reichsstelle für Gemüse und Obst ist dem Kommunalverband zur Weitergabe an das Ministerium des Innern gleichzeitig eine Abschrift einzusenden.

II. Die Befugnis, in dringenden Fällen gemäß § 4 Ausnahmen von den Vorschriften im § 1 zuzulassen, wird den Amtshauptmannschaften und Stadträten der bezirksfreien Städte für ihren Bezirk übertragen. Werden solche Ausnahmen von einem Kommunalverbande oder von einer Gemeinde nachgesucht, so behält das Ministerium des Innern die Bewilligung sich selbst vor.

Ausnahmen dürfen nur in ganz dringenden Fällen zugelassen werden, z. B. wenn das zur Verarbeitung bestimmte Gemüse nicht in den Verbrauch als Frischgemüse übergeführt werden kann und ohne die Verarbeitung der Gefahr des Verderbens ausgesetzt ist. Jedenfalls ist davon auszugehen, daß Frischgemüse nicht verarbeitet, sondern dem sofortigen Verbrauche zugeführt werden soll.

Fabriken, die Ausnahmen zur Erfüllung von Seeresaufträgen beantragen, ist in der Regel die Beibringung einer Bescheinigung darüber aufzuerlegen, daß es sich um einen unaufschiebbaren Bedarf des Seeres oder der Marine handelt. Ueber bewilligte Ausnahmen ist unverzüglich dem Ministerium des Innern Anzeige zu erstatten.

Dresden, den 19. Juli 1916.

Ministerium des Innern.

Neue schwere Kämpfe an der Somme.

Die Kämpfe an der Somme sind noch immer nicht abgeschlossen. Sie wogen weiter hin und her, doch neigt sich der Erfolg merktlich nach unserer Seite. So meldete der gestrige Heeresbericht:

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 20. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Zwischen dem Meer und der Ancre lebhafteste Feuerartillerie und zahlreiche Patrouillen-Unternehmungen. Mit erheblichen Kräften griffen die Engländer unsere Stellungen nord-

lich und westlich von Fromelles an; sie sind abgewiesen und, wo es ihnen einzubringen gelang, durch Gegenstoß zurückgeworfen. Über 300 Gefangene, darunter eine Anzahl Offiziere, fielen in unsere Hand. — Weidens: der Somme sind neue schwere Kämpfe im Gange. Nördlich des Flusses wurden sie gestern nachmittag durch starke englische Angriffe gegen Longueval und das Gehölz Delville eingeleitet, in die der Gegner wieder einbrang; unserem Gegenangriff mußte er weichen, er hält noch Teile des Dorfes und des Gehölzes. Heute früh setzten auf der ganzen Front vom Foureaux-Wäldchen bis zur Somme englisch-französische Angriffe ein. Der erste starke Ansturm ist gebro-

chen. Südlich des Flusses griffen die Franzosen nachmittags in Gegend von Bellou zwei- mal vergeblich an und sind heute in der Frühe im Abschnitt Estrées-Sohécourt bereits drei mal abgewiesen. Aus einem vorliegenden Grabenteil bei Sohécourt wurden sie im Balonettkampf geworfen. Die Artillerie entfaltet auf beiden Sommerfronten regste Kraft. — Auf Teilen der Champagnefront zeitweise lebhafteste Artillerietätigkeit; in den Argonnen Minenwerferkämpfe; im Maasgebiet keine besonderen Ereignisse; auf der Combrès Höhe eine erfolgreiche deutsche Patrouillen-Unternehmung. — Bei Arras, Peronne, Biaches und bei Vermand sind feindliche Flugzeuge abgeschossen, zwei von

Das im Grundbuche für Eibenstock Blatt 1169 auf den Namen des Stiefmutterbesizers **Aron Richter** in Eibenstock eingetragene Grundstück soll

am 13. September 1916, vormittags 10 Uhr

an Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 6, Nr. groß, mit 215,00 Steuerseinheiten belegt und auf 24 335 M. — Pfl. geschätzt. Es besteht aus einem zweistöckigen Wohnhause mit Erker, Hofraum und Grasgarten, ist im Flurbuch für Eibenstock mit Nr. 1234 c und im Brandkataster mit Nr. 120 D Abt. A bezeichnet, bei der Königlich Sächsischen Landesbrandversicherungsanstalt mit 24 170 M. versichert und liegt an der Karlsbaderstraße.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstücke sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 7. März 1916 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Eibenstock, den 18. Juli 1916.

Königliches Amtsgericht.

Das im Grundbuche für Hundshübel Blatt 168 auf den Namen des Fleischer und Schankwirts **Carl Heinrich Immanuel Mückel** in Hundshübel eingetragene Grundstück soll

am 8. September 1916, vormittags 10 Uhr

— nicht an Ort und Stelle, wie im Beschlusse vom 3. Juli 1916 bestimmt worden ist, sondern — an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Königliches Amtsgericht zu Eibenstock.

Die Ehefrauen von Kriegsteilnehmern erhalten einen Teil der Zuschußunterstützung zur Kriegsfamilienunterstützung in bar gewährt. Die Zahlung für den laufenden Monat erfolgt nur am

Sonnabend, den 22. Juli 1916, vormittags für die Empfänger mit Namen A—M und nachmittags für die Empfänger mit Namen N—Z.

Stadttrat Eibenstock, den 20. Juli 1916.

Fleischverkauf.

Sonnabend, den 22. Juli verkaufen die Fleischer:

Dr. Lang, R. Heidrich, G. Uhlmann: Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch.

M. Reichner und Martin Müller: Rindfleisch, Kalbfleisch, Schweinefleisch und Schöpfenfleisch.

Preise: Rindfleisch und Schöpfenfleisch: 2,50 M. Kalbfleisch: 2,20 M. Schweinefleisch: 2,10 M.

Für den Kopf jeder Haushaltung können 175 g Fleisch abgegeben werden. Fleischmarkentafeln sind vorzulegen.

Der Verkauf erfolgt für die Haushaltungen mit den Buchstaben

R u. S in der Zeit von 7—9 Uhr vorm.,

H—M " " " " 9—11

A—G " " " " 11 Uhr vorm. bis 1 Uhr nachm.,

N—Q, T—Z " " " " 1 Uhr nachm. bis 3 Uhr nachm.

Nachverkauf findet nicht statt.

Stadttrat Eibenstock, den 21. Juli 1916.

Ausstellung von Butterbezugscheinen.

Da die von uns erteilten Butterbezugscheine mit dem 28. ds. Mts. ihre Gültigkeit verlieren, werden von Sonnabend, den 22. ds. Mts. an, je vormittags in unserer Lebensmittelabteilung neue Bezugscheine ausgestellt.

Stadttrat Eibenstock, den 21. Juli 1916.